

Politik und Recht

Spannungsfelder der Gesellschaft

von

Tamara Ehs, Stefan Gschiegl, Karl Ucakar, Manfred Welan

1. Auflage 2012

[Politik und Recht – Ehs / Gschiegl / Ucakar / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Facultas 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 7089 0841 0

Gedanken zu Politik und Recht

1 Zur Einführung

Wichtige Neuerungen beginnen oft an den Grenzen der Disziplinen. Am Grat zwischen Politik- und Rechtswissenschaft bestanden stets und bestehen nach wie vor kreative Kontroversen, nicht nur um die Beziehungen von Politik und Recht zueinander, sondern auch um jene der entsprechenden Wissenschaften mit- und oftmals gegeneinander. In einem solchen Prozess der Ko- und Kontra-Evolution von Politologie und Rechtslehre entwickelte sich somit aber ein viel reicheres und realistischeres Bild menschlichen Zusammenlebens in politischen Gemeinwesen. Herauszuarbeiten, an welchen Stellen das klassische, bis heute übliche Verständnis von Politik und Recht weiter verwendet werden kann und wo es erforderlich ist, auf neue Konzepte zu setzen, ist eine der wichtigsten Herausforderungen moderner Demokratien. Ihre wissenschaftliche Fundierung und Unterstützung wiederum ist ein Ziel dieses Sammelbandes.

Neben einer stark ausgeprägten Autoreferenzialität existieren zwischen Politik und Recht Korrelationen und evidente Spannungsverhältnisse. Denn einerseits ist die Politik durch die rechtlich vorskizzierten Handlungsspielräume determiniert, andererseits übernimmt sie im demokratischen Verfassungsstaat die Rolle der zentralen Schöpferin von Recht. Ziel des politischen Prozesses ist, die Auffassungen der politischen Majorität (natürlich mit grundrechtlichen Einschränkungen) in verbindliche Rechtsnormen zu gießen. Das Recht bildet dabei die notwendige und bis auf Weiteres abschließende Antwort eines kontroversen politischen Prozesses. Es soll schlussendlich der Bürgerin und dem Bürger die erforderliche Klarheit über die staatlich intendierte Antwort auf unterschiedlichste Lebenssachverhalte vermitteln und ihnen die getroffenen und also kodifizierten politischen Entscheidungen klar vor Augen führen. Durch die Festlegung des politischen Prozesses in einer Rechtsnorm kommt es zu einer Entlastung der Politik, die sich nach dem einen Prozedere der Normgenerierung wieder anderen und weiteren Agenden zuwenden kann. Insofern stellt das Recht – trotz aller Unterschiede – in letzter Konsequenz keinen Gegensatz zur Politik dar. Es ist, wie Dieter Grimm meint, Gleiches, allerdings in einem anderen Aggregatzustand: *„Recht ist geronnene Politik.“*¹

¹ Grimm, Dieter (1969): Recht und Politik, 502.

Für eine genauere Analyse des Verhältnisses von Politik und Recht müssen zunächst einmal die realen Machtverhältnisse in einem Staat offengelegt werden. Denn sowohl die Politik als auch das Recht tangieren Fragen von Macht und Herrschaft. Macht ist dabei seit jeher eine der wichtigsten und zentralen Kategorien der politikwissenschaftlichen Forschung; ja, Macht- und Ideologiekritik sind Kernkompetenz der Politikwissenschaft schlechthin. Denn in Gesetzgebung und Gesetzesanwendung manifestieren sich nicht allein juristisch zu beantwortende Rechtsfragen, etwa der Legistik oder der Jurisdiktion, sondern Rechtsfragen sind vor allem Machtfragen. Solange der Ausübung staatlicher Herrschaft keinerlei Schranken gesetzt sind, kann kein Konflikt zwischen Politik und Recht entstehen. So ist etwa in autoritären Systemen das Recht der Politik zwingend und kategorisch untergeordnet und wird immer vom Willen der jeweiligen Herrschenden abhängig gemacht. In demokratischen Verfassungsstaaten entfaltet sich demgegenüber gerade in der Analyse von Macht- und Herrschaftsverhältnissen das kritische Potenzial der Politikwissenschaft im Vergleich mit einer formalen und diese Verhältnisse nur durch die juristische Methode gefiltert wahrnehmenden Rechtswissenschaft. Dabei gibt die Entwicklung des Rechts einen Maßstab dafür ab, in welche Richtung sich Politik und Gesellschaft orientieren, wie Herrschaft sowie die Gewähr und Begrenzung von Freiheitsrechten ausgeübt werden. Unter dem genannten Aspekt der Macht eröffnet sich für die wissenschaftliche Erforschung des Rechts ein klares politologisches Terrain. Aber die Emanzipation der Politik- von der Rechtswissenschaft hatte gerade im deutschsprachigen Raum eine nicht unproblematische Abkoppelung zugunsten einer anti-normativen und nicht-normwissenschaftlichen Ausrichtung der Politikwissenschaft zur Folge: *„Eine vermeintlich kritische Politikwissenschaft überlässt daher alles, was irgendwie mit (Verfassungs-)Recht zu tun hat, den Juristen, die in ihrer Betrachtung normativer Fragen von ‚Staat‘, ‚Verfassung‘ und ‚Demokratie‘ zumeist über eine ganz spezifische Sicht der Dinge verfügen – und reproduziert mit diesem ‚blinden Fleck‘ gerade die obrigkeitstaatliche Attitüde der Trennung von Politik und ‚unpolitischem‘ Recht.“*²

Doch Recht ist niemals unpolitisch, und gute Politikwissenschaft ist niemals ohne Rechtskenntnisse zu betreiben und vice versa, wie ein einfaches, aber gegenwärtig global diskutiertes Beispiel erläutern kann: Das Konzept der Gemeingüter hat in den letzten Jahren den Sprung von der

² Van Ooyen, Robert C. (2006): Politik und Verfassung, 7.

Ökonomik erst in die politik- und dann in die rechtswissenschaftliche Debatte geschafft und wird nun an den Grenzen dieser beiden Disziplinen weiterentwickelt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufseiten der Politologie wie aufseiten der Rechtslehre fragen gemeinsam, wie Gemeineigentum geschützt werden kann, wenn Regierungen öffentliche Dienstleistungen oder auch natürliche Ressourcen meistbietend verkaufen, deren Treuhänder sie doch sind. Während die liberale Verfassungstradition den Privateigentümer schützt, bietet nämlich kein Gesetz und schon gar kein Verfassungsparagraph Schutz vor dem neoliberalen Staat, der Gemeinschaftsgüter an die Privatwirtschaft veräußert. Handelt es sich also um ein Manko in der Verfassung, weil sich mittlerweile das Kräfteverhältnis zwischen Staat und Privatsektor verschoben hat? Bedarf es einer politischen und rechtlichen Trendwende? Es ist Aufgabe einer inter- und transdisziplinär zusammenarbeitenden Politik- und Rechtswissenschaft, das Paradox der liberalen Verfassungstradition, in der Privateigentum größeren Schutz als Gemeineigentum genießt, zu beschreiben, zu analysieren und dessen rechtspolitische Implikationen für das demokratische Zusammenleben aufzuzeigen.

In der Politikwissenschaft besteht jedoch im deutschen Sprachraum und in Österreich im Besonderen ein Defizit, das nicht nur hausgemacht ist, sondern das die Rechtswissenschaft mit ihrer betont formalistischen Herangehensweise (mit)verursacht hat. Niklas Luhmann bringt dieses treffend auf den Punkt: *„Auch die Rechtswissenschaft befasst sich mit der Realität des Rechts – aber nicht mit einer sozialen, sondern mit einer symbolischen Realität. Sie betrachtet das Recht als eine Sinnkonstellation für sich. Aus diesem sinnhaft-symbolischen Kontext des Rechts sind die sozialen Realitäten, sind die gesellschaftlichen Bedingungen, Entstehungsursachen und Wirkungen nicht ausgeschlossen; sie bleiben im Sinnhorizont auch der Rechtswissenschaft sichtbar und zugänglich, aber sie sind in ihm nur in einer bezeichnenden Verdichtung und Verkürzung enthalten, nämlich nur, soweit sie für die Entscheidung von Rechtsfragen relevant sind.“*³

Die Mär vom unpolitischen Recht lässt sich nicht aufrechterhalten; in Zeiten steter Verrechtlichung aller Lebensbereiche kann nicht auf eine gemeinsame, inter- und transdisziplinäre rechtspolitische Analyse verzichtet werden. Deswegen verwundert es nicht, dass das Studium sowie die wissenschaftliche Forschung über das Zusammenwirken von *Politik und Recht* international einen zentralen Eckpfeiler der sozialwissenschaft-

³ Luhmann, Niklas (1972): Rechtssoziologie, 354.

lichen Forschung bilden. Hierzulande wurden sie jedoch bis dato kaum oder zumindest nur in ungenügender Weise betrieben. Ein erster ambitionierter Versuch soll nunmehr durch diesen Sammelband gewagt werden.

2 Zur Gliederung dieses Sammelbandes

Die in diesem Band zusammengetragenen Beiträge sind in drei große Themenbereiche, nämlich *Verfassung und Demokratie*, *Rechtsinstitute und Politikfelder* sowie *Internationales* untergliedert und durch Nachworte zweier altgedienter „Juristenpolitologen“ abgerundet. Die Themenstellungen wurden den Autorinnen und Autoren von der Herausgeberin und den Herausgebern nur grob skizziert und behandeln diejenigen Bereiche, die deren zentralen Forschungsschwerpunkten entsprechen.

Im ersten großen Teilgebiet *Verfassung und Demokratie* sind Beiträge versammelt, die das ambivalente Verhältnis der Begrifflichkeitstrios Politik–Staat–Recht sowie deren strukturelle, formelle und institutionelle Determinanten erörtern. Den Anfang macht eine Grundlagenabhandlung von *Stefan Gschiegl*, der sich mit essenziellen und rudimentären Fragestellungen über gesellschaftspolitische Funktionen und Implikationen sowie des Gerechtigkeitsbezugs von Recht auseinandersetzt. Dieser Beitrag bereitet den theoretischen Nährboden für die darauffolgenden Aufsätze, weil eine notwendig erscheinende kritische Selbstreflexion des Rechts nur allzu oft aufgrund eines vermeintlich vorhandenen Selbstverständnisses vernachlässigt wird.

Zu den wohl wichtigsten Forschungsobjekten, die in die Schnittmenge der Politik- und der Rechtswissenschaft fallen, jedoch jeweils mit unterschiedlichen Methoden und Akzentuierungen versehen sind, zählen Fragen nach dem konstitutionellen Fundament staatlicher Ordnung. Das Verfassungsrecht legt konkret all jene Verfahren fest, die notwendig sind, um politische Entscheidungen letztlich in Recht transformieren zu können und somit wichtige inhaltliche Leitprämissen zu kodifizieren. Im demokratischen Verfassungsstaat erfährt die Politik wie auch andere staatliche Akteurinnen und Akteure durch das Verfassungsrecht objektive Beschränkungen. Die Aufgabe moderner Verfassungen besteht dabei neben der Zurverfügungstellung von Instrumentarien der politischen Willensbildung in der Festsetzung von politischen Paradigmen und Werturteilen, zumindest für einen gewissen Zeitraum. Daneben werden in